



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
T II 4  
Postfach 12 06 29  
53048 Bonn

Stuttgart 25.10.2022

Name [REDACTED]

Telefon [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

Aktenzeichen UM26-8973-45/1/2

(Bitte bei Antwort angeben!)

per E-Mail an: [REDACTED]

 Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Schreiben des BMUV vom 23. September 2022 zur Einleitung der Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Stellung zu nehmen. Folgende Punkte möchten wir hierbei anmerken:

1. Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 1, Streichung der Nummer 3: Ende der Abfalleigenschaft)

Die vorgeschlagene Streichung der Nummer 3 lehnen wir ab. Zur Klarstellung ist es aus unserer Sicht sinnvoll und erforderlich, dass die ErsatzbaustoffV Voraussetzungen festlegt, unter denen die Verwendung bestimmter mineralischer Ersatzbaustoffe nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt im Sinne des § 4 Absatz

1 Nummer 4 letzter Halbsatz KrWG und des § 5 Absatz 1 Nummer 4 KrWG führt. Ergänzend dazu sollte in der ErsatzbaustoffV das Ende der Abfalleigenschaft und der Nebenproduktstatus konkret geregelt werden, um die Verwendung von Recycling-Baustoffen zu befördern. Baden-Württemberg ist der Überzeugung, dass gerade in dieser Frage eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise von besonderer Bedeutung ist.

Die seit 2004 in Baden-Württemberg gesammelten Erfahrungen mit dem Ende der Abfalleigenschaft von gütegesicherten Recycling-Baustoffen der Qualität Z1.1 zeigen, dass dadurch das Baustoff-Recycling gestärkt und die Kreislaufwirtschaft unterstützt werden kann. Dies sollte auch weiterhin möglich sein.

## 2. Zu Nummer 3 (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 h: Geltungsbereich teerhaltiger Straßenaufbruch)

Die geplante Änderung hätte zur Folge, dass alle Einbauvarianten von Ausbuaasphalt, insbesondere die Verwertungsklassen B und C, gemäß den aufgeführten Regelwerken RuVA-StB 01 zugelassen werden. Die umweltfachlichen Anforderungen an Ausbuaasphalt stehen jedoch nicht im Einklang mit den in der ErsatzbaustoffV zu Grunde liegenden Anforderungen unter Berücksichtigung der für die jeweilige Materialklasse zulässigen Einbauweise. Insbesondere sind hierbei die negativen Auswirkungen des Wiedereinbaus PAK-haltiger Ausbuaasphalte zu berücksichtigen. Bereits begonnene Projektplanungen zur Errichtung von Anlagen zur thermischen Verwertung von Ausbuaasphalt würden gestoppt und die erheblichen Vorarbeiten zur Entnahme von PAK aus den mineralischen Wertstoffkreisläufen konterkariert.

Auch die Ausnahme von Ausbaustoffen aus dem Geltungsbereich der ErsatzbaustoffV ist abzulehnen. Die mögliche Verwendung steht aufgrund der Verweise auf die Regelwerke der RuVA-StB 01 (Ausgabe 2001, Fassung 2005) und TL AG-StB (Ausgabe 2009) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen den umweltfachlichen Maßgaben der ErsatzbaustoffV entgegen.

Das maßgebliche Ziel der Ersatzbaustoffverordnung, die Herstellung und Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken bundeseinheitlich auf Grundlage eines umweltfachlichen Bewertungskonzeptes zu regeln, würde durch die geplanten Änderungen verfehlt. Mit der geplanten Änderung würde eine

neue Ungleichheit zwischen den vom Verkehrswegebau betroffenen Bereichen und den anderen Verwendungsbereichen geschaffen, die auch dem Ziel und Zweck der ErsatzbaustoffV widerspricht.

Die ursprüngliche Rückausnahme des Ausbauasphaltes der Verwertungsklasse A war dem Sachverhalt geschuldet, dass die bisherige Praxis für die beste Materialklasse des Ausbauasphaltes auch für einen PAK-Gehalt bis 25 mg/kg weiter zugelassen bleiben sollte. Dies obwohl der maximal mögliche PAK-Gehalt der Verwertungsklasse A nicht dem in der ErsatzbaustoffV genannten Grenzwert der Materialklasse RC-3 entspricht.

Die Änderungsziffer ist daher zu streichen, zumal sie auch keine 1:1-Umsetzung des Beschlusses des Bundesrats (Drucksache 494/21) darstellt.

### 3. Redaktionelle Hinweise:

Inhaltsübersicht § 13a: „Anerkennung“ anstatt „Ankerkennung“.

§ 12 Absatz 2 Satz 1: Der Betreiber einer Aufbereitungsanlage hat eine Ausfertigung des Prüfzeugnisses über den Eignungsnachweis gemäß § 5 Absatz 4 der zuständigen Behörde unverzüglich nach Erhalt schriftlich oder elektronisch vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

